



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

14. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. August 2017	8
--------------	------------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **Betriebsbereich der SOLVAY Chemicals GmbH und Solvay Fluor GmbH, Köthensche Str. 1-3, 06406 Bernburg** 116

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **Betriebsbereich der Biomethanalanlage Kroppenstedt GmbH, Hadmerslebener Straße 9a, 39397 Kroppenstedt** 116

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **Betriebsbereich der IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld, Salegaster Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen/OT Greppin** 116

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **Betriebsbereich der DEL Biogas GmbH & Co. KG, Emdener Feldweg 1, 39343 Nordgermersleben** 117

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Planfeststellungsverfahren gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Vorhaben „Mastverstärkungsprogramm 2017/2018 – Erhöhung der Verkehrssicherheit, 380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt (Stromkreis 531/532) Austausch der Maste 134-135, 160, 193-194, 206-207, 230, 243, 246, 272, 274-275, 302-303, 335-336, 349-352, 360 und 370“, **Landkreis Wit-**

**tenberg, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis, Stadt Dessau-Roßlau** 117

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Agrar GmbH Kakerbeck in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in **39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck, Altmarkkreis Salzwedel** 117

· Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens „**Errichtung und Betrieb einer Trinkwasserfernleitung zwischen den Ortschaften Schönebeck und Biere**“ 118

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

#### B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

#### C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

#### D. Sonstige Dienststellen

· Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg über die Öffentliche Auslegung zur Aufhebung des Teilgebietsentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Harbke (Beschluss der Regionalversammlung RV 07/2016 vom 26.10.2016) 118

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt; Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt ehrenamtlich Tätigen 119

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der SOLVAY Chemicals GmbH und Solvay Fluor GmbH, Köthensche Str. 1-3, 06406 Bernburg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**SOLVAY Chemicals GmbH und Solvay Fluor GmbH  
Köthensche Str. 1-3,  
06406 Bernburg**

in der Zeit vom 01. September bis 06. Oktober 2017 in der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) Rathaus II, Schlossstraße 11, Planungsamt, im Zimmer 127 in den folgenden Sprechzeiten:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Biomethananlage Kroppenstedt GmbH, Hadmerslebener Straße 9a, 39397 Kroppenstedt**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**Biomethananlage Kroppenstedt GmbH  
Hadmerslebener Straße 9a  
39397 Kroppenstedt**

in der Zeit vom 01. September bis 06. Oktober 2017 in der Gemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Westliche Börde im Verwaltungssitz Gröningen, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen, Haus 1 – 1. OG in den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Schauer vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr und Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld, Salegaster Chaussee 1, 06803 Bitterfeld-Wolfen/OT Greppin**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**IAB Ionenaustauscher GmbH Bitterfeld  
Salegaster Chaussee 1  
06803 Bitterfeld-Wolfen/OT Greppin**

in der Zeit vom 01. September bis 06. Oktober 2017 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312 in den folgenden Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Hoheitsangelegenheiten,  
Gefahrenabwehr und Sport  
über Auslegungszeiten des externen  
Alarm- und Gefahrenabwehrplanes  
für den Betriebsbereich der  
DEL Biogas GmbH & Co. KG, Emdener Feldweg 1,  
39343 Nordgermersleben**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**DEL Biogas GmbH & Co. KG  
Emdener Feldweg 1  
39343 Nordgermersleben**

in der Zeit vom 01. September bis 06. Oktober 2017 am Empfang (Zimmer 1) in der Gemeindeverwaltung Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde/OT Irxleben in den folgenden Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Zentel vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Planfeststellungsverfahren  
gemäß § 3 a des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
zum Vorhaben „Mastverstärkungsprogramm  
2017/2018 – Erhöhung der Verkehrssicherheit,  
380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt  
(Stromkreis 531/532) Austausch der Maste 134-135,  
160, 193-194, 206-207, 230, 243, 246, 272,  
274-275, 302-303, 335-336, 349-352,  
360 und 370“, Landkreis Wittenberg,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Salzlandkreis,  
Stadt Dessau-Roßlau**

Der Vorhabenträger, 50 Hertz GmbH, beabsichtigt folgende Baumaßnahme durchzuführen:

**Mastverstärkungsprogramm 2017/2018 - Erhöhung der Verkehrssicherheit, 380-kV-Leitung Ragow - Förderstedt (Stromkreis 531/532) Austausch der Maste 134-135, 160, 193-194, 206-207, 230, 243, 246, 272, 274-275, 302-303, 335-336, 349-352, 360 und 370.**

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht

keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
über die Entscheidung zum Antrag der  
Agrar GmbH Kakerbeck in 39624 Kalbe (Milde),  
OT Kakerbeck auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage  
mit Verbrennungsmotoranlage in  
39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck,  
Altmarkkreis Salzwedel**

Auf Antrag wird der Agrar GmbH Kakerbeck in 39624 Kalbe (Milde), OT Kakerbeck die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

**einer Biogasanlage mit  
Verbrennungsmotoranlage**

**Hier: Erhöhung Feuerungswärmeleistung BHKW I auf 981 kW, Errichtung zweites BHKW II mit einer Feuerungswärmeleistung von 981 kW, Erhöhung Durchsatzkapazität auf 44,9 t/d durch Änderung Zusammensetzung Inputstoffe, Erhöhung Biogaslagermenge von 0,741 t auf 3,8 t, Erhöhung Biogasproduktion von 1.559.280 m<sup>3</sup>/a auf 1.991.922 m<sup>3</sup>/a, Umnutzung Endlager I in Nachgärer u. Herstellung gasdichte Abdeckung, Herstellung gasdichte Abdeckung Endlager II, Verschiebung und Erweiterung 3-Kammer-Fahrsilo in 4-Kammer-Fahrsilo sowie Verschiebung BHKW I, Fermenter, Endlager I (Nachgärer), Pumpengebäude, Trafo, Feststoffbeschickung**

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39624 Kalbe (Milde),  
OT Kakerbeck**

Gemarkung: **Kakerbeck**

Flur: **2**

Flurstück(e): **99/1; 99/3; 99/4; 374/99**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.08.2017 bis einschließlich 29.08.2017**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Kalbe (Milde)**

Bauamt  
Schulstraße 11  
39624 Kalbe (Milde)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Referates Wasser zur  
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen  
des Plangenehmigungsverfahrens  
„Errichtung und Betrieb einer  
Trinkwasserfernleitung zwischen den Ortschaften  
Schönebeck und Biere“**

Die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG, Am Alten Theater 1, 39104 Magdeburg, beabsichtigt, das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Trinkwasserfernleitung zwischen den Ortschaften Schönebeck und Biere“ durchzuführen und hat für das Vorhaben die Plangenehmigung beim Landesverwaltungsamt beantragt.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

-----

**D. Sonstige Dienststellen**

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg  
über die  
Öffentliche Auslegung zur Aufhebung  
des Teilgebietentwicklungsprogrammes  
für den Planungsraum Harbke  
(Beschluss der Regionalversammlung  
RV 07/2016 vom 26.10.2016)**

Gemäß Beschluss RV 07/2016 vom 26.10.2016 hat die Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung des Aufhebungsverfahrens des Regionalen Teilgebietentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Harbke beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren hat ergeben, dass ein Umweltbericht erforderlich ist.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg sowie in der Gemeinde Harbke.

Die Auslegungsfrist beträgt gemäß § 10 Abs. 1 ROG 1 Monat.

Die Auslegung erfolgt vom

**01.09.2017** bis zum **30.09.2017**.

Die ausliegenden Unterlagen, bestehend aus dem Aufhebungsbeschluss, dem Umweltbericht, der Screeningtabelle und der Liste der zum Aufhebungsbeschluss beteiligten Träger öffentlicher Belange, können wie folgt eingesehen werden:

In der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg, 4. Obergeschoss Raum 455 zu folgenden Zeiten:

Mo. – Fr.	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mo. – Do.	13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Im Rathaus von Harbke, Halberstädter Str. 16, 39365 Harbke

zu den Zeiten der Bürgermeistersprechstunde:

Mo.	15:00 Uhr – 17:00 Uhr
-----	-----------------------

Gemäß § 7 Abs. 5 LEntwG LSA wird der Aufhebungsbeschluss sowie die Screeningtabelle, und der Umweltbericht in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen können unter der Adresse:

[www.regionmagdeburg.de](http://www.regionmagdeburg.de) → Region im Überblick → regionale Planungsgemeinschaft → Teilgebietsentwicklungsprogramm

abgerufen werden.

Innerhalb der Zeit der Auslegung vom **01.09.2017 bis zum 30.09.2017** können Anregungen, Hinweise und Bedenken zum Aufhebungsverfahren des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogrammes für den Planungsraum Harbke vorgebracht werden.

Diese sind schriftlich oder zur Niederschrift in einer der beiden vorbezeichneten Auslegungsstellen vorzubringen.

Es wird darum gebeten, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, wenn möglich, die Anregungen, Hinweise und Bedenken auch per Email mit dem Betreff: „Aufhebung TEP Harbke“ an die folgende Adresse zu senden:

**info@regionmagdeburg.de**

gez. Walker  
Vorsitzender

-----

## **Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt**

### **Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt ehrenamtlich Tätigen**

#### **(Entschädigungssatzung)**

Auf Grundlage des §16 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt gemäß § 13 der Satzung des Zweckverbandes vom 22. Juni 2005 in ihrer Sitzung am 01. Juni 2017 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

#### **§ 1 Entschädigung**

- (1) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung, dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Mitgliedern des beratenden Ausschusses sowie ihren jeweiligen Stellvertretern eine Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen gewährt.
- (2) Als Entschädigung werden gewährt:
  - a) die Aufwandsentschädigung,
  - b) das Sitzungsgeld,
  - c) Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung sowie
  - d) der Verdienstausschlag.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 30,00 € monatlich.

#### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des beratenden Ausschusses wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 10,00 € je Sitzung.
- (3) Für Angehörige der Verwaltung der beteiligten Landkreise wird Sitzungsgeld nur gewährt, soweit sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer Dienstpflicht erfüllen.

**§ 4  
Wegstreckenentschädigung und  
Reisekostenvergütung**

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des beratenden Ausschusses werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Kosten für die Fahrten vom Hauptwohrt zum Sitzungs- bzw. Veranstaltungsort (Wegstreckenentschädigung) sowie Reisekosten (Reisekostenvergütung) gewährt. Neben der Reisekostenvergütung wird ein Sitzungsgeld nicht gewährt.
- (2) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für Fahrten des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Ausschusses in Ausübung ihrer Funktion wird in der Regel ein erhebliches dienstliches Interesse angenommen. Das erhebliche dienstliche Interesse besteht insbesondere bei der Teilnahme an Sitzungen der Verbandsorgane. Ansonsten ist das erhebliche dienstliche Interesse vor Antritt der Dienstreise festzustellen.
- (3) Mitglieder der Verbandsversammlung und des beratenden Ausschusses, die Angehörige der Verwaltungen der beteiligten Landkreise sind, bekommen ihre Fahrt- und Reisekosten vom jeweiligen Arbeitgeber erstattet, soweit sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstpflichten erfüllen.

**§ 5  
Verdienstauffall**

- (1) Es besteht ein Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes entstandenen Verdienstauffalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Selbständigen und Personen, die keinen Verdienst haben, wird der Verdienstauffall in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes in Höhe von 9,00 € je Stunde ersetzt (Verdienstauffallpauschale).
- (2) Die Erstattung ist schriftlich zu beantragen. Der Anspruch nach Abs. 1 Satz 2 ist nachzuweisen.

**§ 6  
Regelungen über die Gewährung von  
Entschädigungen**

- (1) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird die Aufwandsentschädigung nach § 2 nur gewährt, wenn er im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für diesen als gewählter Stellvertreter die Aufgaben im Zweckverband wahrnimmt. Die Abwesenheit muss mindestens drei Monate betragen.
- (2) Dem stellvertretenden Verbandsvertreter wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn er im Falle der Abwesenheit des Mitglieds der Verbandsversammlung, für das er als Stellvertreter benannt worden ist, stimmberechtigt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnimmt. Gleiches

gilt für die Teilnahme an den Sitzungen des beratenden Ausschusses, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung als Mitglied des beratenden Ausschusses gewählt wurde.

- (3) Die Gewährung von Entschädigungen nach § 2 erfolgt ohne gesonderten Antrag. Die Gewährung von Entschädigungen nach den §§ 3, 4 und 5 erfolgt auf Antrag. Als Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach § 3 und § 4 (1,2) gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.
- (4) Die Zahlung von Entschädigungen gemäß § 1 erfolgt im Monat nach der Entstehung des Anspruches.
- (5) Entschädigungen werden nicht gewährt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird.
- (6) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (7) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.
- (8) Mitgliedern der Verbandsversammlung und des beratenden Ausschusses, die Angehörige der Verwaltungen der beteiligten Landkreise sind, werden Entschädigungen nur gewährt, soweit sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer Dienstpflichten erfüllen.

**§ 7  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“ vom 22.02.2006 außer Kraft.

**Calvörde, den 01. Juni 2017**

Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft  
Drömling/Sachsen-Anhalt

gez. Barth  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



gez. Kausche  
Verbandsgeschäftsführer

